

COVID-19: Zusammenstellung mit aktuellen Themen

2. November 2020

Die stark zunehmenden COVID-19 Infektionen zwingen uns alle zu starker Disziplin. Wir gemeinsam tragen die Verantwortung für uns alle. Verantwortung übernehmen heisst, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen umgesetzt werden, Verantwortung übernehmen heisst jedoch auch, dem Gegenüber respektvoll zu begegnen.

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie Schliessungen	
Gelten für das erwachsene Schulpersonal und für die Schülerinnen und Schüler die gleichen Massnahmen für die Isolation und die Quarantäne?	Es gelten die Regelungen des Bundesamtes für Gesundheit, BAG: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html Für alle Personen (Erwachsene wie Schülerinnen und Schüler) sind die behördlich angeordneten Massnahmen der Isolation und Quarantäne bindend. Personen mit Krankheitssymptomen begeben sich in Selbst-Isolation und lassen sich testen. Für Kinder und Jugendliche gelten die auf SObildung publizierten Ablaufschemata «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen».
Gilt das Miteinander von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule als enger Kontakt?	Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht beschreiben in den Ankerpunkten des Schutzkonzepts, Seite 6, Punkt 2.4. zweiter Spiegelstrich: Das Miteinander der Kinder an der Volksschule wird nicht als «enger Kontakt» im Zusammenhang mit dem Contact Tracing definiert.
Muss eine Klasse mit einem positiv getesteten Kind in Quarantäne gehen?	Nein, bei einem Kind noch nicht. Personen aus dem nahen Umfeld (z. B. Haushaltangehörige) müssen aber in Quarantäne gehen. Die Situation für diese Personen wird im Rahmen des Contact Tracing abgeklärt und die entsprechenden Massnahmen angeordnet.
Ab wie vielen positiv getesteten Schülerinnen und Schülern muss eine Klasse in Quarantäne gehen?	Bei zwei und mehr Kindern wird die Klasse und das involvierte Lehrpersonal in Quarantäne gesetzt.
Wie sieht es aus, wenn in einzelnen Klassen nur je ein Kind positiv getestet ist?	Die kantonale Stelle für das Contact Tracing https://corona.so.ch/ wird von sich aus aktiv und muss nicht von der Schule kontaktiert werden. Der kantonsärztliche Dienst ordnet die notwendigen Schritte bezüglich Isolation und Quarantäne an, in Absprache mit der Schulleitung und dem schulärztlichen Dienst. Für die Umsetzung der Massnahmen ist der schulärztliche Dienst zusammen mit der Schulleitung verantwortlich. Ansprechstellen ausschliesslich via Schulleitung – Kantonsärztlicher Dienst unter 032 627 23 85 und tracing@ddi.so.ch – Volksschulamt Karsten Kempe, 032 627 63 34, karsten.kempe@dbk.so.ch oder Nele Hölzer Anic, 032 627 63 35, nele.hoelzer@dbk.so.ch

Schulschliessungen	<p>Eine allfällige Schulschliessung kann auf Antrag der Schulleitung, in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Volksschulamt), von der kommunalen Aufsichtsbehörde im Sinn einer Sofortmassnahme für 1 bis 2 Tage angeordnet werden.</p> <p>Für eine längere zeitliche Dauer ist die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig.</p> <p>Eine flächendeckende Schulschliessung würde per Allgemeinverfügung des Kantonsarztes erfolgen.</p>
«Voreilige» Klassen- und Schulschliessungen	<p>Schliessungen von Klassen und Schulen erfolgen nur aufgrund von Anweisungen oder aufgrund von Rücksprache mit dem kantonsärztlichen Dienst und der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörde mit der Schulleitung (siehe Schulschliessung).</p> <p>Eigenmächtig dürfen Klassen und Schulen nicht geschlossen werden.</p>
Eltern fordern Informationen zur Quarantäne anderer Kinder in der Klasse.	<p>Der Datenschutz verbietet, dass Eltern über die Quarantäne anderer Schülerinnen und Schülern der Klasse informiert werden.</p> <p>Der kantonsärztliche Dienst bzw. das Contact Tracing entscheidet, wer über welche Massnahmen informiert wird.</p>

Funktion von Contact Tracing, Ärztinnen und Ärzten

Was ist zu tun, wenn eine Schülerin, ein Schüler engen Kontakt mit einer Person pflegte, die getestet wurde, jedoch noch auf das Resultat warten muss bzw. das Contact Tracing noch keine Rückmeldung gab?	<p>Gesunde Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt mit getesteten Personen haben, können grundsätzlich bis zum Vorliegen der Testresultate weiterhin die Schule besuchen. Die Schülerin bzw. der Schüler muss jedoch eine Maske tragen.</p>
Was tun bei verspäteter bzw. verlangsamter Rückmeldung des Contact Tracing bei positiver getesteter Lehrperson, wenn die telefonische Erreichbarkeit erschwert ist?	<p>Die Corona-Hotline für allgemeine Fragen ist besetzt von Montag bis Freitag, 8-12 und 14-17 Uhr.</p> <p>Die Kontaktaufnahme mit dem Contact Tracing kann auch per E-Mail erfolgen, generell unter corona@ddi.so.ch. Das Contact Tracing ist sieben Tage die Woche besetzt. Positiv getestete Personen werden auch abends und am Wochenende kontaktiert und das Tracing eingeleitet.</p> <p>Ausschliesslich für Schulleitungen steht auch die E-Mail-Adresse tracing@ddi.so.ch zur Verfügung.</p>
Welche Funktion hat die Schulärztin, der Schularzt?	<p>Generell gelten die Vorgaben und Massnahmen des Bundes sowie die kantonsweiten Regelungen.</p> <p>Der Schularzt oder die Schulärztin ist allenfalls bei Einzelfallregelung (Ausnahmen) beizuziehen. Neu ist auch die Durchführung von Tests beim Schularzt oder bei der Schulärztin möglich.</p>

<p>Wir stellen in den Schulen Differenzen in der Diagnose und Quarantäneverordnung zwischen Familienärzten und Schulärzten fest. Einer sagt Quarantäne, der andere es sei nicht nötig.</p>	<p>Bezüglich Diagnose/Testen: massgeblich sind die Kriterien des BAG. Bezüglich Quarantäne: Diese wird durch den kantonsärztlichen Dienst festgelegt und durch das Contact Tracing umgesetzt. Es gibt keinen Interpretationsspielraum, nachdem der kantonsärztliche Dienst entschieden hat (was nach Rücksprache mit der Schulleitung zu den Kontaktsituationen und Verhältnissen vor Ort passiert).</p>
--	---

Verweigerung von Schutzmassnahmen	
<p>Ein Elternteil weigert sich, die Schutzmassnahmen zu befolgen. Er beharrt, trotz eines klärenden Gesprächs mit der Schulleitung, konsequent darauf, sein Kind bis vor die Kindergartentür begleiten zu dürfen. Wer ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich? Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es?</p>	<p>Es gilt das Prinzip von Cocon+.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Einladung dürfen die Eltern die Schule besuchen. - Ansonsten dürfen externe Personen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht betreten. - Besucher und Besucherinnen müssen eine Maske tragen. - Nach einer Verwarnung über Fehlverhalten kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. - Die Verantwortung für das Einhalten von Schutzmassnahmen liegt bei der Schulleitung.
<p>Eine Lehrperson verweigert das Tragen einer Maske. Was für Möglichkeiten gibt es?</p>	<p>Es gilt der Beschluss in der Anordnung des Volksschulamts vom 28. Oktober 2020. Mit Lehrpersonen, die solche Weisungen nicht beachten, ist das Gespräch zu suchen. Sie können sanktioniert werden, wie bei anderen Themen auch. Massgebend ist der GAV mit seinem Vorgehen.</p>
<p>Eine Lehrperson trägt die Maske nicht richtig.</p>	<p>Es gilt das gleiche Vorgehen wie bei der Maskenverweigerung.</p>
<p>Was droht, wenn eine Lehrperson die Quarantäne ignoriert?</p>	<p>Die Isolation bei einem positiven Testergebnis oder eine verordnete Quarantäne ist eine behördliche Anordnung, die zu befolgen ist. Die betroffene Person bleibt zu Hause und hält die auferlegte Frist ein. Bei einem Verstoss drohen harte Konsequenzen. Wer in Kenntnis einer akuten Ansteckungsgefahr das Schulgelände betritt, begeht eine gravierende Pflichtverletzung. Neben Verwarnung und Kündigung kann eine fristlose Entlassung drohen, und zwar auch wenn es ein einmaliger Vorgang ist.</p>
<p>Können Lehrpersonen, denen die Maske unangenehm ist, Arbeit im Homeoffice durchsetzen?</p>	<p>Gesunde Lehrpersonen haben grundsätzlich kein Recht, Homeoffice gegen den Willen des Arbeitsgebers durchzusetzen. Und das auch nicht, wenn die persönliche Freiheit mit einer Maskenpflicht zusätzlich eingeschränkt wird.</p>
<p>Welche Möglichkeiten bestehen, wenn wegen gesundheitlichen Gründen eine Lehrperson keine Maske tragen kann?</p>	<p>Die betroffene Lehrperson bringt eine ärztliche Bestätigung mit. Sie darf nicht zum Maskentragen verpflichtet werden. Die betroffenen Lehrpersonen müssen die Schulleitung umgehend informieren, damit andere Massnahmen nach dem STOP-Prinzip geprüft werden können.</p>

Konkrete Umsetzung	
<p>Darf die Schulleitung selbständig weitergehendere/verschärfere Schutzmassnahmen im Schulhaus erlassen?</p>	<p>Nein, ohne kantonale Anordnung des Volksschulamts kann keine generelle Verschärfung erlassen werden. Fallweise sind punktuelle Massnahmen möglich, diese bedingen zwingend einen Abgleich mit den zuständigen Ansprechpersonen im Volksschulamt (Karsten Kempe oder Nele Hölzer Anic).</p>